

**GEMEINDE
BOXBERG/O.L.
GMEJNA HAMOR**



Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L. · Südstraße 4 · 02943 Boxberg/O.L.

Herrn
Peter Fitzek
Am Bahnhof 4
06889 Lutherstadt Wittenberg

Amt: Hauptamt
Bearbeiter/in: Arian Leffs
Telefon: 035774 354 - 14
Telefax: 035774 3 54 44
arian.leffs@boxberg-ol.de
Sitz:
Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L.
Südstraße 4
02943 Boxberg/O.L.
Internet: www.boxberg-ol.de

Datum: 13. September 2023
Aktenzeichen (bei Antwort immer angeben): BOX-OA-002.2023
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Untersagung der Veranstaltung „111 Jahre Königreich Deutschland“ vom 16. bis 17.09.2023 in Bärwalde gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (SächsPBG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Boxberg/O.L., als zuständige Ortpolizeibehörde, erlässt folgende

Verbotsverfügung

1. Die Durchführung der Veranstaltung „111 Jahre Königreich Deutschland“ vom 16. bis 17.09.2023 auf dem Gelände der Liegenschaft Schlossallee 1 in 02943 Boxberg/O.L., OT Bärwalde (Flurstücke 35/8, 35/9, 35/10 und 35/11 / Flur 2, Gemarkung Bärwalde) wird untersagt.
2. Das Verbot gilt für jede Form von Ersatzveranstaltungen auf dem Gelände der Liegenschaft Schlossallee 1 in 02943 Boxberg/OT Bärwalde (Flurstücke 35/8, 35/9, 35/10 und 35/11 / Flur 2, Gemarkung Bärwalde) am 16. und 17.09.2023.
3. Das Verbot ist potentiellen Teilnehmern der Veranstaltung über die für die Nutzung der Bewerbung der Veranstaltung verwendeten Mobilisierungskanäle, mindestens jedoch über <https://koenigreichdeutschland.org/de/>, bekanntzugeben.
4. Für die Tenorziffern 1 bis 3 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
5. Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.

Vom 16. bis 17.09.2023 ist eine öffentliche Veranstaltung auf dem Gelände der Liegenschaft Schlossallee 1 in 02943 Boxberg/O.L., OT Bärwalde geplant.

Ausweislich der seit Juli 2023 im Internet veröffentlichten Bewerbung der Veranstaltung ist ein vielseitiges Programm vorgesehen, das u. a. Folgendes beinhaltet:

„Inspirierende Rede von Peter & anderen Gästen
Vorstellung des Bärwalder Dorfprojektes
Info- & Verkaufsstände vom KRK & KRK-Betrieben
Podiumsdiskussionen mit Peter & anderen Sprechern
Kunstaussstellung mit Werken von KRK-Künstlern
Live-Musik & musikalische Darbietungen
Essensstände mit kulinarischen veganen Köstlichkeiten
Spiel & Spaß für die Kinder
Endlose Vernetzungsmöglichkeiten
Lagerfeuer, Volkstanz, Tombola u.v.m.“
(abrufbar unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/veranstaltungen/111-jahre.html>)

Es wird von einer Teilnehmerzahl von mehr als 200 bis zu 500 Personen ausgegangen, dies wird auch seitens des Herrn Peter Fitzek unter Verweis auf die Kapazität des Schlosssaales entsprechend kommuniziert.

Für den Zeitraum von Freitagnachmittag, den 15.09.2023, bis Montag, den 18.09.2023, 12 Uhr, wird die Übernachtung auf dem Freigelände des Grundstückes Schlossallee 1, 02943 Boxberg/OT Bärwalde, mit Zelt oder Wohnwagen bei Voranmeldung und Entrichtung einer bestimmten Gebühr in „E-Mark“ beworben.

Die Veranstaltungen sollen auf dem Freigelände des Grundstückes Schlossalle 1, 02943 Boxberg/O.L., OT Bärwalde und in den Räumlichkeiten des Schlosses stattfinden. Ausweislich des ebenfalls veröffentlichten Ablaufplanes sollen das „Wohnzimmer“, der „Schlosssaal“ sowie die „Veranstaltungshalle“ des Schlosses für die Veranstaltung genutzt werden. Gemäß des auf der Internetseite ebenfalls abrufbaren Übersichtsplanes soll ein „Lagerfeuer“ über eine Dauer von mindestens 5,5 Stunden unmittelbar angrenzend an „Wald“ stattfinden, Ablauf dargestellt in der Lageeinschätzung des Sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz (LFV) vom 30.08.2023.

Es bestehen seitens der Gemeinde Boxberg/O.L. über die von außen sichtbaren Schäden, etwa am Dach des Gebäudes, keine Erkenntnisse zum baulichen Zustand der Anlagen. Ebenso bestehen keine Erkenntnisse zu einer gesicherten Trinkwasserversorgung und der Einhaltung hygienischer Standards im Zusammenhang mit den beabsichtigten Essensständen. Auch ein Sicherheitskonzept und der Nachweis der Sicherung der Zuwegung für Rettungskräfte wurden nicht vorgelegt bzw. mit den jeweils zuständigen Behörden abgestimmt.

Im Vorfeld erfolgten intensive Renovierungsarbeiten im Rahmen von Arbeitseinsätzen unter dem Motto „Vision wird Tat“ vom 21. bis 27.08.2023 und vom 09. bis 15.09.2023. Auf der o. g. Homepage wurden entsprechende Videos „Vision wird Tat im Gemeinwohldorf“, „Update vom Ausbau im Gemeinwohldorf“ sowie „Mit der Kraft der Gemeinschaft - Neues aus Bärwalde“ veröffentlicht.

In diesen Videos sind zum einen der teilweise desolate Zustand der baulichen Anlagen und zum anderen auch umfangreiche Bauarbeiten erkennbar. Insbesondere im zweiten Video ist erkennbar, dass zwischen alten Holzbalken im Dachgeschoss des Schlosses neue elektrische Leitungen eingezogen und scheinbar die gesamte Verkabelung in dem Gebäude erneuert wurden.

Mit Schreiben vom 24.08.2023 wurden Sie darauf hingewiesen, dass die Durchführung der auf der Homepage beworbenen Veranstaltung gesetzlichen Bestimmungen unterliegt und fachgesetzlich geregelte Verfahrensabläufe in Abhängigkeit der Modalitäten der konkret geplanten Veranstaltung einzuhalten sind.

Seitens der sogenannten „Stiftung Königreich Deutschland“ wurde in Beantwortung des Schreibens mit Fax vom 30.08.2023 mitgeteilt, dass die Hinweise auf bestehende Anzeige- und Genehmigungspflichten auf nicht anwendbarem vorkonstitutionellem Recht beruhten und für nichtig befunden wurden. Es wurde des Weiteren darauf hingewiesen, dass die Staatsan- und zugehörigen des Königreichs Deutschland den bundesrepublikanischen Regularien nicht unterliegen würden. Das Schreiben der Gemeindeverwaltung Boxberg O.L werde danach als handelsrechtliches und unbestelltes Angebot angesehen, dass abgelehnt werde.

Infolgedessen wurden Sie mit Schreiben der Gemeinde Boxberg/O.L. vom 08.09.2023 zur beabsichtigten Untersagung der Veranstaltung angehört. Die Möglichkeit zur Stellungnahme bis 12.09.2023 haben Sie mit Schreiben vom 12.09.2023 durch um 21:46 Uhr eingegangenes Fax genutzt.

Das Sächsische Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) hat mit Schreiben vom 08.09.2023 eine Bewertung des sog. „Königreichs Deutschland“ übermittelt und unter anderem zur Veranstaltung mitgeteilt, dass nach vorliegenden Erkenntnissen neben dem bekannten Rechtsextremisten NERLING (Volkslehrer) und dem Reichsbürger LUDWIG aus Brandenburg auch der Reichsbürger EKWE-EBOBISSE alias MR. RAW aus Hessen an der Veranstaltung teilnehmen werden. Letzterer ist Mitglied im Königreich Deutschland und hat bereits mehrere Interviews mit FITZEK gegeben.

„Nicolai NERLING (alias „Der Volkslehrer“) ist im Verfassungsschutzverbund als ein vernetzter Neonationalsozialist mit einer hohen Extremismusintensität bekannt. Insbesondere zeichnet er sich durch wiederholte Holocaust-Leugnungen und die Unterstützung der bekannten Holocaust-Leugnerin Ursula HAVERBECK aus. Es sind zudem zahlreiche Ermittlungsverfahren zu NERLING bekannt. So wurde er beispielsweise bereits zur Volksverhetzung gem. § 130 StGB rechtskräftig verurteilt. Bei seinen öffentlichen Auftritten äußert sich NERLING regelmäßig geschichtsrevisionistisch.“

Weiter wird ausgeführt:

„Die dem „Reichsbürger- und Selbstverwalterspektrum“ zuzurechnende Gruppierung „Königreich Deutschland“ (KRD) verzeichnet einen erheblichen Zulauf an Anhängern. Damit einhergehen – für eine Gruppierung in diesem Spektrum – enorme finanzielle Einnahmen, die zur weiteren Ausweitung der KRD-Strukturen sowie zur Ausweitung des sog. „Staatsgebietes“ durch den Kauf von Liegenschaften genutzt werden. Zentrale Person des KRD ist Peter FITZEK, geb. 12.08.1965 in Halle, der sich wahlweise als „Oberster Souverän“, Peter I., oder Peter Menschensohn bezeichnet. Er geriert sich als göttliches Wesen, mit umfassendem Wissen, mit Verbindungen zur Geisterwelt, der Fähigkeit die Zukunft vorherzusehen, der aber immer nur als „Diener“ einen „höheren Willen“ umsetze. Damit legitimiert er seinen Führungsanspruch, entzieht sich jeglicher Kritik an seiner Person und erschließt verschiedene Interessenspektren. Als sein Stellvertreter tritt Marco GINZEL auf. GINZEL ist seit Juli 2023 auch Gebietsleiter für das Gemeinwohldorf in Bärwalde. In der Öffentlichkeitsarbeit des KRD tätig ist Benjamin Müller.“

In konsequenter Missachtung der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland erfolgt auch der Erwerb von Immobilien, die als „Staatsgebiet“ angesehen und sowohl zu Wohnzwecken als auch für geschäftliche Aktivitäten genutzt werden, ohne notariellen Kaufvertrag und nachfolgender Eintragung im Grundbuch. „Ob der Erwerb nach deutschem Recht gültig ist und das Eigentum an den Grundstücken tatsächlich auf das KRD übergeht, spielt dabei oft keine Rolle. So tritt teilweise FITZEK selbst als „Notar“ auf; Eintragungen im Grundbuch werden gar nicht erst beantragt. „Verkäufer“ erhalten die vereinbarten Zahlungen und das KRD erhält den Zugriff auf die Grundstücke - auch ohne wirksamen Erwerb.“ Auch das Eigentum an dem streitgegenständlichen Grundstück ist nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben an das „Königreich Deutschland“ übertragen worden; eingetragen ist nach wie vor eine natürliche Person. Gleichwohl erfolgt eine umfängliche Nutzung durch das „Königreich Deutschland“.

„Das KRД nimmt für sich in Anspruch, durch eine eigene Staatsgründung mit einer eigenen „Verfassung“ aus der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland ausgetreten zu sein.“

Im Ergebnis der Bewertung führt das LfV zum „Königreich Deutschland“ aus:

„Problematisch sind die Aktivitäten des KRД durch die konsequente Missachtung bundesdeutscher Gesetze. Hierzu zählen das Nichtentrichten von Steuern und Abgaben, das ausdrückliche Werben mit Steuerhinterziehung, das Betreiben unerlaubter Bank- und Versicherungsgeschäfte sowie die regelmäßigen Verstöße gegen das Gewerberecht. Schließlich werden vom KRД wie auch von den zahlreichen „Unternehmen im KRД“ Personen beschäftigt, ohne dass die gesetzlichen Vorschriften (Mindestlohn, Arbeitsschutz, Sozialversicherungsbeiträge) Beachtung finden sollen. Der Umfang dieser mehr oder weniger rechtlosen Beschäftigungsverhältnisse kann anhand der zahlreichen SN-23125327.0*1**0 9 020024 747539 Seite 12 von 12 „Stellenausschreibungen“ des KRД und seiner Unternehmen nur vermutet werden. Die „Versicherungen“ und „Banken“ des KRД schließlich sind so konstruiert, dass sie den Einzählern keinen wirklichen Schutz gewähren. Verschiedene Äußerungen des FITZEK sind antisemitisch konnotiert. Die stark werbenden Aktivitäten des KRД tragen erheblich zur Verbreitung der staatsfeindlichen Haltung der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ bei, schaden dem Vertrauen in den Rechtsstaat und untergraben die Bereitschaft der Bürger zur Rechtstreue. Problematisch erscheint dabei, dass sich die Aktivitäten immer weiter ausdehnen und immer neue Lebensbereiche umfassen. Nach Vorstellung des KRД sollen nun auch „Freie Schulen im Gemeinwohlstaat“ entstehen.“

Zur konkreten Veranstaltung wird in einer Stellungnahme vom 30.08.2023 ausgeführt:

„Mit der Veranstaltung stellt das KRД bereits Erreichtes dar, um sich gegenüber den Anhängern zu profilieren und darüber hinaus weiter bekannt zu machen. Bestehende Anhänger sollen an das KRД gebunden werden und sich untereinander vernetzen. Neue Anhänger sollen gewonnen werden. Auch den Betrieben im KRД wird damit ein Rahmen geboten, ihre Produkte zu präsentieren und damit den Kundenkreis zu erweitern.“

Im Rahmen der Anhörung führen Sie unter anderem aus, dass die im Freistaat Sachsen geltenden Gesetze aus Ihrer Sicht nicht auf dem Veranstaltungsgelände und nicht für Ihre Person und auch nicht für Teilnehmer der Veranstaltung gelten würden und dass unter anderem die Gemeinde Boxberg / O.L. in keiner Weise zu einer Durchsetzung der geltenden Gesetze berechtigt sei (Seite 5 Buchstabe E).

Weiterhin führen Sie aus, dass jede Person Zugang zur Veranstaltung erhalten wird, sofern vorab bestätigt wird, dass die von Ihnen mitgeteilten Verhaltensregeln eingehalten werden, die Einhaltung kann dabei auch auf den Zeitraum der Durchführung der Veranstaltung beschränkt werden, was Sie als sog. für Jedermann erhältliches „Visum“ bezeichnen (Seite 5 Buchstabe D).

Außerdem geben Sie im Rahmen der Anhörung an, dass auf dem Grundstück in mehreren Bereichen und an mehreren Gebäuden verschiedene bauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Dabei insbesondere auch Maler-, Maurer- und Zimmermannsarbeiten sowie Dacharbeiten und Elektroarbeiten. Die Grundlage für die Durchführung bildeten Regeln, die Sie bestimmten und nicht die im Freistaat Sachsen tatsächlich geltenden Rechtsnormen, da diese aus Ihrer Sicht nicht und insbesondere nicht für Sie und die auf dem Veranstaltungsgelände sich aufhaltenden Personen gelten würden. Die Arbeiten wurden dabei nach Ihrer Mitteilung durch sog. Fachkräfte aus dem Kreis derer, die in Ihrer Sichtweise des sogenannten „Königreich Deutschland“ als solche qualifiziert seien, dies seien in nahezu allen Gewerken Ingenieure und Handwerksmeister und zudem auch durch Fach- und Hilfskräfte.

II.

Die Untersagungsverfügung ist formell und materiell rechtmäßig.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gemeinde Boxberg/O.L. als Ortspolizeibehörde zum

Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (SächsPBG).

1. Die Untersagungsverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in § 12 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 SächsPBG. Hiernach kann die Polizeibehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit die Befugnisse nicht besonders geregelt sind.

Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit im vorgenannten Sinne umfasst gemäß § 3 SächsPBG i. V. m. § 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Aufgaben, Befugnisse, Datenverarbeitung und Organisation des Polizeivollzugsdienstes im Freistaat Sachsen (SächsPVDG) u.a. die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, d.h. der Gesamtheit aller Rechtsnormen. Eine Gefahr besteht gemäß § 3 SächsPBG i. V. m. § 4 Nr. 3a) bei einer Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Daher liegt eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit immer dann vor, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Verstöße gegen Rechtsnormen zu befürchten sind.

Es handelt sich bei der beworbenen Veranstaltung um eine öffentliche Veranstaltung, da unter dem Link „Anmeldung“ auf der Internetseite für jeden interessierten Besucher die Möglichkeit besteht, sich für die Teilnahme an der Veranstaltung anzumelden. Die Teilnahme ist gegen eine Gebühr für ein Visum in Höhe von 11 EUR auch für Personen möglich, die nicht bereits „Staatsangehörige“ des „Königreichs Deutschland“ sind. Entsprechend heißt es auf der Internetseite: „Jeder, der sich den Idealen des KRD zugeneigt fühlt und offen für Alternativen ist, ist herzlich willkommen!“

Öffentliche Veranstaltungen unterliegen entsprechenden Vorgaben und Regeln, die durch Veranstalter erfüllt und eingehalten werden müssen.

Aufgrund der Angaben, dass sich das „Königreich Deutschland“ als eigener Staat den Regularien der Bundesrepublik Deutschland nicht verpflichtet fühlt, ist nicht zu erwarten, dass die für die Veranstaltung geltenden rechtlichen Vorgaben auch tatsächlich umgesetzt werden.

So hat sich das „Königreich Deutschland“ eine eigene Verfassung gegeben. In konsequenter Umsetzung der Annahme eines eigenen Staates werden Steuern und Abgaben nicht entrichtet, mit Steuerhinterziehung geworben sowie unerlaubte Bank- und Versicherungsgeschäfte betrieben und regelmäßige Verstöße gegen das Gewerberecht begangen. Schließlich werden vom KRD wie auch von den zahlreichen „Unternehmen im KRD“ Personen beschäftigt, ohne dass die gesetzlichen Vorschriften (Mindestlohn, Arbeitsschutz, Sozialversicherungsbeiträge) Beachtung finden sollen. Der Umfang dieser mehr oder weniger rechtlosen Beschäftigungsverhältnisse kann anhand der zahlreichen „Stellenausschreibungen“ des KRD und seiner Unternehmen nur vermutet werden.

Die konsequente Nichtbeachtung der rechtlichen Vorgaben, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken bzw. deren Nutzungsmöglichkeit, lässt erwarten, dass rechtliche Vorgaben zur Absicherung von Veranstaltungen nicht umgesetzt werden. Im Rahmen der Anhörung äußern Sie konkret, dass die im Freistaat Sachsen geltenden Gesetze aus Ihrer Sicht nicht auf dem Veranstaltungsgelände und nicht für Ihre Person und auch nicht für Teilnehmer der Veranstaltung gelten würden und dass unter anderem die Gemeinde Boxberg / O.L. in keiner Weise zu einer Durchsetzung der geltenden Gesetze berechtigt sei (Seite 5 Buchstabe E).

Die offen nach außen kommunizierte und propagierte Gründung eines eigenen „Gemeinwohlstaates“, für den die Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland keine Anwendung finden, würde bei Gestattung der Durchführung der Veranstaltung zur Bindung der

vorhandenen Anhänger und Gewinnung weiterer Anhänger unter Darstellung eines eigenen Staatsmodells unter konsequenter Nichtbeachtung rechtlicher Vorgaben, auch trotz entsprechender Hinweise seitens der Ortspolizeibehörde, zu einem Verlust des Vertrauens in den Rechtsstaat massiv beitragen. Insoweit wäre auf den „Durchschnittsbürger“, der sich im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorgaben bewegt, eine negative Vorbildwirkung zu erwarten, die dazu führt, dass die Bereitschaft zur Rechtstreue in der Bevölkerung insgesamt abnimmt. Eine Eruierung des Rechtsstaates ist insoweit konkret zu befürchten.

Insbesondere besteht aber aufgrund der Öffnung des Grundstückes für einen allgemeinen Personenkreis, der auch ortsfremde Personen umfasst, das Erfordernis eine ungefährdete Benutzung des Grundstückes auch tatsächlich sicherzustellen. Die Kenntnis, dass auf dem Grundstück Bauarbeiten durchgeführt werden, der desolater bauliche Zustand einzelner Anlagen sowie die fehlende Kenntnis darüber, ob die durchgeführten Elektroarbeiten auch tatsächlich fachmännisch ausgeführt wurden, lassen die Möglichkeit einer gefahrlosen Benutzung durch die seitens Herrn Peter Fitzek erwarteten 500 Personen in keiner Weise erkennen. Auch die Löschwasserversorgung und die Entsorgung des Grundstückes (insbesondere Abwasser) sind für diese Personenzahl nicht gesichert. Es liegen ebenfalls keine Erkenntnisse zu einer gesicherten Trinkwasserversorgung und der Einhaltung hygienischer Standards im Zusammenhang mit den beabsichtigten Essensständen vor. Inwieweit ein die Gefährdung der Besucher ausschließendes ausreichendes Sicherheitskonzept und die Zuwegung für Rettungskräfte gesichert ist, insbesondere auch vor dem Hintergrund der geplanten Übernachtungen durch auswärtige Besucher, ist aufgrund der verweigerten Mitwirkung seitens des Veranstalters ebenfalls nicht bekannt.

Im Einzelnen sind der Gemeinde Boxberg/O.L. bisher folgende zu erwartende Gesetzesverstöße, darunter auch Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, bekannt:

1. Sie planen die Durchführung der Veranstaltung am Samstag, 16.09.2023 länger als bis 22:00 Uhr (Veranstaltungshalle und draußen mit „offenem Ende“). Gemäß § 8 Abs. 3 der Polizeiverordnung der Gemeinde Boxberg/O.L. vom 12.11.2015 bedarf eine entsprechende Veranstaltung, die über die Zeit von 22:00 Uhr hinaus andauert, eine Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Der Verstoß gegen § 8 Abs. 3 ist gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 12 der Polizeiverordnung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.
2. Sie planen die Durchführung eines Lagerfeuers. Gemäß § 16 Abs. 2 der Polizeiverordnung der Gemeinde Boxberg/O.L. vom 12.11.2015 ist für offene Feuer die Genehmigung der Ortspolizeibehörde notwendig, der Antrag ist rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor dem Abbrenntag zu stellen. Gemäß des auf der Internetseite abrufbaren Übersichtsplanes soll das „Lagerfeuer“ über eine Dauer von mindestens 5,5 Stunden zudem unmittelbar am Waldesrand stattfinden. Ein Feuer im Abstand von weniger als 100 Metern vom Wald darf nur mit Genehmigung der Forstbehörde entzündet oder unterhalten werden, § 15 des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG). Der Verstoß hiergegen stellt nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 SächsWaldG eine Ordnungswidrigkeit dar. Auch nicht ausreichende Sicherungsmaßnahmen bei Abbrennen eines genehmigten Feuers stellen nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 SächsWaldG eine Ordnungswidrigkeit dar.
3. Sie planen die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen nach dem von Ihnen veröffentlichten Parkplatzkonzept, ohne die Nutzung dieser Flächen mit den entsprechenden Straßenbaulastträgern und der Ortspolizeibehörde, die für die Lenkung des ruhenden Verkehrs zuständig ist, abgesprochen und die Nutzung beantragt zu haben. Bei einer solchen Inanspruchnahme ist gemäß § 2 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Boxberg/O.L. vom 15.05.2003 rechtzeitig ein entsprechend qualifizierter und mit einer Verkehrs- und Parkraumkonzeption unteretzter Antrag zu stellen. Verstöße stellen gemäß § 10 der Sondernutzungssatzung eine Ordnungswidrigkeit dar.
4. Sie planen die Ausgabe von Speisen und Getränken an die Gäste zum Verzehr an Ort und Stelle. Gemäß § 2 Abs. 2 SächsGastG ist der Gemeinde dieses rechtzeitig, spätestens

jedoch 2 Wochen vor Veranstaltung, anzuzeigen. Auch der Verstoß hiergegen stellt gemäß § 12 Abs. 1 SächsGastG eine Ordnungswidrigkeit dar.

5. Auch die geplante Tombola unterliegt gesetzlichen Bestimmungen. Sofern diese der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen „Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Auspielungen im Freistaat Sachsen (AELott)“ unterfallen würde, wäre sie bei der Gemeinde Boxberg/O.L. anzeigepflichtig. Der Verstoß hiergegen stellt nach § 20 Abs. 1 Nr. 13 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag (SächsGlüStVAG) eine Ordnungswidrigkeit dar. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, würde die Veranstaltung der Tombola unerlaubtes Glücksspiel darstellen, welches gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) verboten ist und den Straftatbestand des § 284 Abs. 1 StGB verwirklicht.
6. Aufgrund der Teilnahme von Nicolai NERLING (alias „Der Volkslehrer“), der sich insbesondere durch wiederholte Holocaust-Leugnungen und die Unterstützung der bekannten Holocaust-Leugnerin Ursula HAVERBECK auszeichnet sowie der zahlreichen bekannten Ermittlungsverfahren zu seiner Person (u. a. auch eine Verurteilung nach § 130 StGB) muss auch bei der Veranstaltung mit der Begehung entsprechender Straftaten gerechnet werden.

§ 12 SächsPBG räumt der Ortspolizeibehörde Ermessen ein. Im Rahmen der Ermessenserwägungen wurde das Interesse an der Durchführung der Veranstaltung einbezogen, auf der anderen Seite aber auch die Hochrangigkeit der durch die Veranstaltung gefährdeten Rechtsgüter berücksichtigt. Dabei überwiegt die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung und insbesondere auch die Verhinderung einer Erosion des Rechtsstaates durch einen massiven Vertrauensverlust gegenüber den wirtschaftlichen Interessen des Veranstalters sowie der Teilnehmer und sonstigen Beteiligten an der Durchführung der Veranstaltung.

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Teilnehmer verbleibt lediglich das Verbot der Veranstaltung.

Als Störer werden Sie gemäß § 14 Abs. 1 SächsPBG als Veranstalter der streitgegenständlichen Veranstaltung in Anspruch genommen.

Das vollständige Verbot der Veranstaltung verstößt auch nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Verhältnismäßig ist eine Maßnahme dann, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Zielstellung der Veranstaltung ist seitens des KRD das bereits Erreichte darzustellen, um sich gegenüber den Anhängern zu profilieren und darüber hinaus weiter bekannt zu machen bzw. weitere „Staatszugehörige“ zu gewinnen. Auch sollen bestehende Anhänger weiter an das KRD gebunden werden und sich untereinander vernetzen. Auch den Betrieben im KRD wird damit ein Rahmen geboten, ihre Produkte zu präsentieren und damit den Kundenkreis zu erweitern. Neben der bloßen Darstellung eines eigenen Staatsgefüges, dass sich an die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland nicht gebunden glaubt, ist damit auch eine Vergrößerung des Einflussbereiches des KRD, sei es nun durch Gewinnung neuer Anhänger oder bloße Präsentation der „Vorzüge“ des KRD, konkret zu erwarten.

Ein milderes Mittel ist in Anbetracht Ihrer fehlenden Bereitschaft rechtliche Vorgaben umzusetzen (bzw. diese überhaupt als für sie rechtlich verbindlich anzuerkennen) nicht ersichtlich. Sie wurden auf die Ihnen als Veranstalter zukommenden rechtlichen Pflichten bei Durchführung einer öffentlichen Versammlung hingewiesen, auch im Rahmen der Anhörung haben Sie darauf nicht reagiert und sich nicht um die entsprechende Absicherung ihrer Veranstaltung und ihrer gefahrfreien Durchführung für alle, insbesondere ortsfremde Teilnehmer, bemüht.

Auch sind aufgrund der nicht gegebenen Kooperationsbereitschaft, die sich insbesondere auch in Ihren Äußerungen in der Anhörung widerspiegelt, keine Auflagen ersichtlich, welche geeignet wären, die Gefahr zu unterbinden, so dass die drohende Gefahr nur durch ein Veranstaltungsverbot, gerade auch zum Schutz des Rechtsstaates sowie zum Schutz der Teilnehmer und des Veranstalters selbst, verhindert werden kann. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass Sie u.a.

der zuständigen Gemeinde Boxberg / O.L. jegliche gesetzlichen Rechte zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit absprechen.

Sofern Sie die Veranstaltung wie Ihrerseits geplant durchführen könnten, würden sämtliche Regelungen, welche Veranstaltern zur Absicherung von Veranstaltungen auferlegt würde, ad absurdum geführt werden. Der hiermit einhergehende Vertrauensverlust der übrigen Bevölkerung in den Rechtsstaat kann nicht hingenommen werden.

Letztlich ist die Maßnahme auch angemessen. Es wurde abgewogen zwischen den Interessen des Veranstalters und denen der Teilnehmer an einer gefahrfreien Durchführung sowie den Interessen der Allgemeinheit an einem starken Rechtsstaat. Insofern mussten Ihre wirtschaftlichen Belange sowie die Interessen der Teilnehmer hinter dem Interesse zum Schutz der Teilnehmer bei Begehung des Grundstückes/Teilnahme an der Veranstaltung und der Verhinderung einer Erosion des Rechtsstaates zurücktreten.

2. Um ein Unterlaufen der Verbotsverfügung nach Ziffer 1 zu verhindern, ist es erforderlich, auch die Durchführung von Veranstaltungen unter einem anderen Motto oder in Abänderung einzelner Modalitäten, auf dem Grundstück zu unterbinden, um den unter 1. dargestellten konkreten Gefahren effektiv zu begegnen.

3. Vor dem Hintergrund, dass sich die dargelegten Gefährdungen erst verwirklichen können, sobald die adressierten Teilnehmer das Grundstück, auf dem die Veranstaltung stattfindet, betreten, ist es erforderlich, die auch überregional anreisenden Teilnehmer über die Untersagung der Veranstaltung bereits vor der Anreise zu informieren.

Insoweit dient die Bekanntgabe der Gefahrenabwehr, um potentielle Teilnehmer von Vornherein von der Anreise nach Boxberg/O.L. abzuhalten.

Insofern Sie hinsichtlich der Mobilisierung selbst auf die Internetseite <https://koenigreichdeutschland.org/de/> verweisen und die entsprechenden Aufrufe auf dieser platziert sind, hat die Kommunikation zumindest über diese Internetseite zu erfolgen.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich. Das öffentliche Vollzugsinteresse ist dann gegeben, wenn die Vollziehung nicht ohne schwerwiegende Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses aufgeschoben werden kann. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein erhobener Widerspruch aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die von einem Widerspruch ausgehende aufschiebende Wirkung eine Nichtbeachtung der getroffenen Untersagung ermöglichen würde. Dies hätte zur Folge, dass bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, die Durchführung der Veranstaltung zulässig ist. Dies würde zu einer Gefahr für die Unverletzlichkeit der verfassungsgemäßen Ordnung durch das Begehen von Straftaten führen. Demgegenüber haben die wirtschaftlichen Interessen des Veranstalters sowie der Teilnehmer zurückzutreten.

IV.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L., Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L., zu erheben.

i.v. Balke

A. Leffs
Hauptamtsleiter